

Seniorenresidenz Pflege mit Herz Petra Schreiter GmbH

Straße des Friedens 10, 04746 Hartha

Zwischen der

Seniorenresidenz Pflege mit Herz

vertreten durch die Heimleiterin Frau Petra Schreiter

endvertreten durch die Pflegedienstleiterin
Frau Marion Fenske

und

den Eheleuten / Herrn / Frau
(im folgenden Bewohner genannt)

geb. am :

wohnhaft :

vertreten durch:

wird nachfolgender

Heimvertrag mit pflegebedürftigen Bewohnern,

die Leistungen der stationären Pflege der Pflegeversicherung nach § 43, SGB XI
in Anspruch nehmen, geschlossen:

Einleitung:

Ziel des Vertrages ist es, dem Heimbewohner Unterkunft, Verpflegung und Betreuung zu
gewähren, die ihm ein Leben unter Wahrung seiner Menschenwürde und Sicherung seiner
Selbstbestimmung ermöglicht.

Das Heim wird als Dienstleistungsbetrieb der vollstationären Altenhilfe unter Wahrung der
Würde der Heimbewohner und nach dem Grundsatz gegenseitiger Akzeptanz im
täglichen Miteinander geführt. Wir leben mit Ihnen den Grundsatz: „Alte Menschen
erleben Geborgenheit und Normalität.“

Sie bewohnen größtenteils Einzelzimmer in einem der 5 Wohnbereiche. Alle notwendigen
Gemeinschaftsräume und Funktionsräume werden Sie vorfinden und benutzen können.

Sie werden entsprechend Ihren Möglichkeiten in alle Aktivitäten einbezogen. Wir bieten Ihnen soviel Selbständigkeit wie möglich, soviel Hilfe und Unterstützung wie notwendig und respektieren Ihre Glaubensrichtungen oder Weltanschauungen.

Der Bewohner wird in diesem Sinne sein Leben in der Heimgemeinschaft führen und die Bemühungen des Heimes nach Kräften unterstützen.

Die Tätigkeit der Einrichtung erfolgt auf der Grundlage des Heimgesetzes i. d. F. des „Dritten Gesetzes zur Änderung des Heimgesetzes“ und der dazu erlassenen Rechtsverordnungen, die vom Heimbewohner oder einer von ihm benannten Person jederzeit eingesehen werden können.

Grundlage des Heimvertrages ist der § 5 des o. g. Gesetzes. Das Heim wurde durch den Abschluss eines Versorgungsvertrages gemäß § 72, SGB XI durch die Pflegekassen zur erbringungsstationären Pflegeleistungen zugelassen.

Der Inhalt des Versorgungsvertrages, die Bestimmungen der Pflegesatzvereinbarung sowie die Regelungen des Rahmenvertrages gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI und die vereinbarten gemeinsamen Grundsätze und Maßstäbe zur Qualität und Qualitätssicherung in der Pflege sind verbindlich und Bestandteil des Heimvertrages. Das Heim ist gesetzlich verpflichtet, die Qualität seiner Leistungen zu überprüfen und weiterzuentwickeln und hat zu diesem Zweck ein firmeneigenes Qualitätsmanagementsystem erarbeitet, das ebenfalls eingesehen werden kann.

Mit dem Ziel, eine bewohnergerechte Versorgung und Pflege zu gewährleisten, werden nachfolgende Rechte und Pflichten zwischen Heim und Bewohner, der vollstationäre Pflege nach § 43 SGB XI in Anspruch nimmt, vereinbart:

Allgemeine Ausstattung des Heimes

Bei der Einrichtung der Zimmer stehen Funktionalität der Möbel und Ausrüstungsgegenstände und der wohnliche Charakter der Räume im Vordergrund. Deshalb wurde auf die Qualität, Zweckmäßigkeit, Handhabungssicherheit und einfache Bedienung größter Wert gelegt. Für jedes Zimmer stehen eine separate sanitäre Einrichtung mit Dusche und WC sowie ein Notrufsystem zur Verfügung.

Die Zimmer sind zweckmäßig im Gebäude angeordnet, so dass für das Personal kurze Wege entstehen und jederzeit eine Übersicht über das Geschehen im Wohnbereich gewährleistet ist.

Pro Heimplatz stehen z. B. zur Verfügung:

- 1 multifunktionales, elektromotorisches Pflegebett, separat höhenverstellbare 3-teilige Liegefläche, integrierte herablassbare Seitengitter, komplett Holzverkleidet, inkl. Matratze
- 1 Kleiderschrank
- 1 Nachttisch/Bettisch ausklappbar, beiderseitig verwendbar
- 1 Tisch (pro Zimmer) und 1 Stuhl (pro Bewohner)
- Telefon- und Kabelanschluss für TV und Internet.

Decken- und Tischleuchten, Raumschmuck, Gardinen und Badausstattungen runden den wohnlichen Charakter der Einrichtung ab.

Selbstverständlich hat jeder Bewohner für die Dauer seines Aufenthaltes die Möglichkeit, nach Augenscheinnahme der Heimleitung (auf Insekten, Holzwürmer und Stabilität), die Einrichtung mit lieb gewordenen persönlichen Gegenständen zu komplettieren. Für die Entsorgung dieser eingebrachten Gegenstände sind bei Beendigung des Heimvertrages die Angehörigen/Hinterbliebenen verantwortlich.

Ein Anspruch auf Senkung der Heimkosten entsteht dadurch nicht.

Das Heim verfügt über die notwendigen Gemeinschaftsräume, die allen Bewohnern und ihren Gästen zur Verfügung stehen. Funktionsräume des Betreibers sind in der notwendigen und gesetzlich vorgeschriebenen Anzahl, Größe und Funktionalität vorhanden.

§ 1 Heimaufnahme

- (1) Dem Bewohner wird ab ein Platz in der Einrichtung zur Verfügung gestellt. Sofern der Bewohner diesen Platz erst nach diesem Tag in Anspruch nimmt und die Gründe auf dessen Seite liegen, wird ab dem ersten Tage eine Vergütung in Höhe von 75 % des Heimentgeltes für allgemeine Pflegeleistungen, Unterkunft und Verpflegung berechnet. Der Investitionskostenanteil wird in voller Höhe berechnet.
- (2) Der Bewohner übergibt der Einrichtung:
- Aufnahmebogen
 - eine Mehrfertigung des Leistungsbescheides der Pflegekassen
 - eine Mehrfertigung des Leistungsbescheides des Sozialamtes
 - einen ärztlichen Bericht über seinen Gesundheitszustand
 - Patientenverfügung
 - Vorsorgevollmacht
 - Betreuungsverfügung/-urkunde
 - Postvollmacht
 - weitere wichtige Unterlagen

§ 2 Allgemeine Pflegeleistungen

- (1) Die Einrichtung erbringt für den Bewohner die erforderlichen Pflegeleistungen, einschließlich der medizinischen Behandlungspflege und sozialen Betreuung. Der Inhalt der Pflegeleistungen ergibt sich aus der Anlage 1.
- (2) Der Bewohner ist aufgrund des vorliegenden Leistungsbescheides der Pflegekassen vom :
- pflegebedürftig der Pflegestufe I (erheblich pflegebedürftig)
 - pflegebedürftig der Pflegestufe II (schwer pflegebedürftig)
 - pflegebedürftig der Pflegestufe III (schwerstpflegebedürftig)
 - pflegebedürftig mit außergewöhnlich hohem und intensivem Pflegeaufwand i. S. von § 43 Absatz 3 SGB XI

§ 3 Unterkunft

- (1) Das Heim stellt einen Heimplatz im Wohnbereich in der Etage zur Verfügung.
- (2) Die Unterkunftsgewährung umfasst :
 - a) die Bereitstellung eines Platzes in einem möblierten Einbettzimmer Nr. mit Dusche und WC
oder
möblierten Doppelzimmer Nr. mit gemeinsamer Nutzung Dusche/WC

Die Wohnfläche beträgt qm.

Im Doppelzimmer ist auf die Belange des Bewohners Rücksicht zu nehmen.

 - b) Heizung, Beleuchtung, fließendes Warm- und Kaltwasser.
(diese Kosten sind in den Unterkunftskosten enthalten)
 - c) Stück Schlüssel für
(Bei Schlüsselverlust beschafft das Heim auf Kosten des Bewohners Ersatz).
 - d) Telefonanschluss mit der Nummer
 - e) Das Recht der Mitbenutzung der für alle Bewohner vorgesehenen Räume und Einrichtungen des Heimes, wie Begegnungsstätte (auch als gemeinsamer Speiseraum geeignet), Pflegebad, ohne dass zusätzliche Kosten für den Bewohner entstehen.
 - f) Die Teilnahme an kulturellen und sozialen Veranstaltungen der Einrichtung entsprechend dem jeweils gültigen Veranstaltungskalender, wie z. B. Spiel- und Bastelstunden, Gedächtnistraining, gesellige Nachmittage, Plauderstunden u.v.m.
 - g) Die regelmäßige Reinigung des Wohnbereichs, der Gemeinschafts- und Funktionsräume sowie die Wartung und Unterhaltung der Gebäude, Ausstattung, Einrichtungsgegenstände, technischen Anlagen und Außenanlagen.
- (3) Die Aufstellung und Benutzung elektrischer Heiz- und Kochgeräte sowie sonstiger Geräte, die eine Brandgefahr darstellen können, bedürfen einer besonderen, jederzeit widerruflichen Zustimmung des Heimes.
- (4) Der Bewohner ist ohne Zustimmung des Heimes nicht berechtigt, an baulichen oder technischen Einrichtungen, wie Klingel, Telefon, Lichtstrom, Gemeinschaftsantennen u. ä. Änderungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- (5) Ein Zimmerwechsel innerhalb des Heims erfolgt nur mit ausdrücklichem Einverständnis des Bewohners bzw. seines Vertreters aufgrund schriftlicher Vereinbarung.
- (6) Im Übrigen gelten die allgemeinen mietrechtlichen Bestimmungen.

§ 4 Verpflegung

- (1) Die Verpflegung ist ausgewogen und pflegegerecht. Es werden täglich 4 Mahlzeiten – Frühstück, Mittagessen, Vesper und Abendessen - angeboten, die auf Wunsch des Bewohners im Gemeinschaftsraum oder auf dem Zimmer serviert werden.

Bei den warmen Mahlzeiten kann der Bewohner nach einem wöchentlichen Speiseplan auswählen, die kalten Mahlzeiten werden abwechslungsreich, nach modernen ernährungswissenschaftlichen Erkenntnissen und dem Wunsch des Bewohners entsprechend gestaltet. Die ganztägige Versorgung mit alkoholfreien Getränken nach Wunsch oder medizinischem Erfordernis (Saft, Wasser, Tee, Kaffee) zur Deckung des Flüssigkeitsbedarfs der Bewohner ist eingeschlossen.

- (2) In der Regel werden die Essenportionen dem gesundheitlichen Zustand entsprechend aufbereitet und angeboten.
- (3) Schonkost und Diätkost werden nach Bedarf gereicht, ohne dass zusätzliche Kosten für den Bewohner entstehen.
- (4) Sonderverpflegung, z. B. anlässlich von Feierlichkeiten oder kulturellen Veranstaltungen, ist für die Bewohner kostenpflichtiger Bestandteil des Angebotes (vergl. Anlage Zusatzleistungen).

§ 5 Hauswirtschaftliche Versorgung

Die Mitarbeiter der Hauswirtschaft sind verantwortlich für die Gestaltung einer wohnlichen Atmosphäre, die Raumpflege, die Beratung der Bewohner in hauswirtschaftlichen Fragen, die Wäscheversorgung und die Blumenpflege.

Zeitpunkt, Umfang, Art und Weise der Raumpflege werden mit den Bewohnern abgesehen und auf deren Bedürfnisse Rücksicht genommen.

Das Heim überlässt dem Bewohner die erforderliche Flachwäsche (Bettwäsche, Handtücher, Badetücher, Geschirrtücher). Er hat auch die Möglichkeit eigene Flachwäsche mitzubringen.

Leibwäsche des Bewohners wird vom Personal einmal wöchentlich, ggf. nach Anfall, gewaschen und im schrankfertigen Zustand wieder übergeben. Darüber hinaus gehende hauswirtschaftliche Zusatzleistungen können vom Bewohner frei gewählt werden (vergl. Anlage Zusatzleistungen).

Nichtinanspruchnahme vereinbarter Zusatzleistungen sind dem Heim 2 Tage vorher anzuzeigen.

§ 6 Leistungen der Pflege

- (1) Leistungen der Pflege werden nach Feststellung des Pflegebedarfs, auf der Grundlage der Pflegeplanung und Pflegedokumentation, nach dem allgemeinen Stand der pflegewissenschaftlichen Erkenntnisse erbracht. Die geltenden Standards können im Heim eingesehen werden.

Dem Bewohner werden die in seiner Situation erforderlichen Hilfen zur Unterstützung, zur teilweisen oder vollständigen Übernahme der Aktivitäten im Ablauf des täglichen Lebens mit dem Ziel einer selbständigen Lebensführung angeboten.

- (2) Bewohner und/oder eine Vertrauensperson werden in die Pflegeplanung einbezogen. Diesem Personenkreis ist auch die Pflegedokumentation zugänglich. Der Umfang der Pflege ergibt sich aus der jeweiligen Zuordnung zu einer Pflegestufe und aus dem gemeinsam mit dem Bewohner / Vertrauensperson ermittelten Pflegebedarf. Umfang, Inhalt, Art und Weise der Pflege werden mit dem Bewohner/ Vertrauensperson vereinbart.
- (3) Veränderungen im Pflegebedarf sind durch das Heim im Einvernehmen mit dem Bewohner der Pflegekasse mitzuteilen. Erforderlichenfalls ist gemeinsam mit dem Bewohner eine neue Pflegestufe zu beantragen.
- (4) Die Einrichtung stellt dem Bewohner die erforderlichen Pflegehilfsmittel i. S. des § 40 SGB XI zur Verfügung. Das Hilfsmittelangebot der Einrichtung ist in der aktuell gültigen Hilfsmittelliste bei der Heimleitung einsehbar.

§ 7 Ärztliche und therapeutische Leistungen

- (1) Ärztliche und therapeutische Leistungen werden von der Einrichtung nicht erbracht, auf Wunsch des Bewohners aber vermittelt.
- (2) Jeder Bewohner hat das Recht seinen behandelnden Arzt frei zu wählen. Auf Wunsch wird die Einrichtung den Bewohner bei der Auswahl unterstützen. Abgesehen von Notfällen und unter Beachtung des jederzeitigen Widerrufsrechts wünscht der Bewohner als behandelnden Arzt:

Herr/Frau Dr.

Anschrift

Telefon

- (3) Leistungen der medizinischen Behandlungspflege sind Kooperationsaufgaben von behandelnden Ärzten der Bewohner und dem Pflegepersonal des Heims. Sie unterstützen die Ziele ärztlicher Behandlung durch pflegerische Maßnahmen und führen ärztlich veranlasste und verordnete Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege durch. Die medizinische Behandlungspflege wird ausschließlich durch examinierte Pflegefachkräfte durchgeführt.

- (4) Leistungen der medizinischen Behandlungspflege dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen durchgeführt werden:
- wenn sie vom behandelnden Arzt veranlasst sind und sie in der Dokumentation vom Arzt dokumentiert werden,
 - wenn die persönliche Durchführung durch den behandelnden Arzt nicht erforderlich ist,
 - wenn dem Mitarbeiter im Einzelfall kein Weigerungsrecht zusteht,
 - wenn der Bewohner mit der Durchführung der Maßnahme durch Pflegekräfte des Heims einverstanden ist und i. Ü. in die ärztliche Heilbehandlungsmaßnahme eingewilligt hat.
- (5) Ärztlich delegierte Leistungen der medizinischen Behandlungspflege können vom Heim nur erbracht werden, wenn dadurch die Leistungen der Pflege im erforderlichen Umfang und in der erforderlichen Qualität nicht gefährdet werden. Der Arzt ist rechtzeitig zu informieren, wenn Leistungen der Behandlungspflege von Pflegekräften nicht erbracht werden können.
- (6) Die Versorgung der Bewohner mit notwendigen Medikamenten erfolgt durch öffentliche Apotheken nach Wahl des Bewohners, wobei das Heim auf Wunsch bei Bestellung und Verwaltung der Medikamente übernimmt.

§ 8 Leistungen der sozialen Betreuung

Durch Leistungen der sozialen Betreuung soll der Hilfebedarf bei der persönlichen Lebensführung und bei der Gestaltung des Alltages ausgeglichen werden, soweit dies nicht durch das soziale Umfeld (z. B. Angehörige und Betreuer) geschehen kann.

Das Heim unterstützt den Bewohner im Bedarfsfall bei Inanspruchnahme ärztlicher, therapeutischer und rehabilitativer Maßnahmen auch außerhalb der Pflegeeinrichtung (z.B. durch die Planung eines Arztbesuches). Es fördert den Kontakt des Bewohners zu den ihm nahestehenden Personen sowie seine soziale Integration. Das Heim bietet Unterstützung im Umgang mit Ämtern und Behörden an. Die Art und der Inhalt der Leistungen bestimmen sich nach den leistungsbezogenen Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI (siehe Anlage 1).

Das Heim hält den dementen und inmobilen Bewohnern tägliche Betreuungsangebote vor.

Der Träger bezieht die Bewohner in die Gestaltung seines Umfeldes und der Aufenthaltsräume mit ein.

§ 9 Definition der Zusatzleistungen

Als Zusatzleistungen im Sinne des § 88 SGB XI können besondere Komfortleistungen bei Unterkunft und Verpflegung sowie zusätzliche pflegerisch-betreuerische Leistungen gesondert gegen Entgelt vereinbart werden. Die Zusatzleistungen werden schriftlich mit konkretem Leistungsinhalt und Leistungsumfang sowie dem Preis zwischen dem Bewohner und dem Heim vereinbart. Das Heim teilt die angebotenen Zusatzleistungen und die Leistungsbedingungen den Landesverbänden der Pflegekassen und dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe vor Leistungsbeginn schriftlich mit (vergl. Anlage Zusatzleistungen).

§ 10 Heimentgelt

- (1) Die Entgelte für die Leistungen richten sich grundsätzlich nach den Vereinbarungen, die zwischen dem Heim und den öffentlichen Leistungsträgern (Pflegekassen, Sozialhilfeträger) nach den einschlägigen Vorschriften des SGB XI und XII abgeschlossen wurden. Die Entgelte für die Leistungen sind für alle Heimbewohner nach einheitlichen Grundsätzen bemessen.

Der Bewohner oder ein von ihm Bevollmächtigter hat das Recht, die Pflegesatzvereinbarung in der jeweils gültigen Fassung beim Heimträger einzusehen.

- (2) Die Entgelte auf der Grundlage der Pflegesatzvereinbarung und Vergütungsverträge mit den Leistungsträgern belaufen sich bei Vertragsabschluss wie folgt:

Pflegesätze in €

PS	Pflege pro Tag	Unterkunft/Verpflegung	Investitionskosten	Tagessatz
I	30,84	14,90	16,99	62,73
II	41,39	14,90	16,99	73,28
III	57,01	14,90	16,99	88,90

Kostenverteilung in €

PS	Kosten gesamt/Monat (Tagessatz x 30,42 Tage)	Anteil Pflegekasse (feststehend)	Eigenanteil (Kosten ges. - Pflege)
I	1908,25	1023,00	885,25
II	2229,18	1279,00	950,18
III	2704,34	1510,00	1194,34

Die Entgelte für Zusatzleistungen ergeben sich aus der entsprechenden Anlage.

- (3) Bei ergänzendem Bezug von Sozialhilfe werden die nicht von der Pflegekasse und nicht vom Bewohner selbst entrichteten Entgelte mit dem zuständigen Sozialhilfeträger auf der Grundlage der Pflegesatzvereinbarungen unmittelbar abgerechnet.
- (4) Bei einem Wechsel in der Pflegeklasse infolge eines verbesserten oder verschlechterten Pflege- und Gesundheitszustands gilt nach deren einvernehmlicher Feststellung der entsprechend ermäßigte oder erhöhte Entgeltsatz. Die Höhe des neuen Entgelts wird schriftlich mitgeteilt.

- (5) Bei Versicherten in der privaten Pflegeversicherung, bei denen gemäß § 23, Abs. 1, Satz 3 SGB XI an die Stelle der Sachleistungen die Kostenerstattung in gleicher Höhe tritt, rechnet die Pflegeeinrichtung, die der Versicherte mit der Durchführung der Pflege beauftragt hat, die Pflegeleistungen mit dem Versicherten selbst ab.
- (6) Die Abrechnung mit den Kostenträgern erfolgt durch die Einrichtung direkt. Das Entgelt für den Eigenanteil trägt der Bewohner selbst.
- (7) Der Eigenanteil lt. Rechnung ist am 10. Kalendertag des Monats bzw. 15 Kalendertage nach dem Auszugstag fällig.

Er ist auf das Konto 197602139
 bei der Volksbank Mittweida
 BLZ 87096124

zu überweisen.

Dem Bewohner wird angeboten, am bargeldlosen Zahlungsverkehr durch Einzugsermächtigung teilzunehmen.

Das Entgelt für Zusatzleistungen ist 7 Tage nach Rechnungseingang auf das o. g. Konto fällig.

- (8) Ein- und Auszugstag des Bewohners gelten als volle Tage.
Bei Tod des Bewohners kann der Träger bis zu 14 Tage für die Unterkunft verlangen.

§ 11 Veränderung der Pflegebedürftigkeit

- (1) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der Bewohner aufgrund der Entwicklung seines Zustandes einer höheren Pflegestufe zuzuordnen ist, so ist er auf schriftlich zu begründende Aufforderung des Heimes verpflichtet, bei seiner Pflegekasse die Zuordnung zu einer höheren Pflegestufe zu beantragen. Das Heim wird die schriftlich begründete Aufforderung auch der Pflegekasse des Bewohners bzw. ggf. dem zuständigen Sozialhilfeträger zuleiten. Der Bewohner hat bei den notwendigen Untersuchungen des MDK mitzuwirken.
- (2) Soweit der Bewohner den Antrag nicht unverzüglich stellt, kann das Heim ihm oder seiner Pflegekasse bzw. dem Sozialhilfeträger ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der Aufforderung vorläufig den Pflegesatz nach der nächsthöheren Pflegeklasse gemäß § 10 dieses Vertrages berechnen.
- (3) Werden die Voraussetzungen für eine höhere Pflegestufe vom Medizinischen Dienst nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse deshalb eine Höherstufung ab, besteht Anspruch des Bewohners auf Rückzahlung nach Maßgabe des § 87a Abs. 3 SGB XI. Der Rückzahlungsanspruch ist ausgeschlossen, wenn die Höherstufung nur deshalb nicht bestätigt wird, weil der Bewohner die Mitwirkung im Rahmen der Begutachtung gegenüber dem Medizinischen Dienst verweigert.
- (4) Bei einem Wechsel der Pflegestufe wird die Höhe des neuen Entgeltes mitgeteilt.

§ 12 Entgeltanpassung

- (1) Die Entgelte für die allgemeinen Pflegeleistungen sowie für Unterkunft und Verpflegung werden in den Vergütungsvereinbarungen gemäß §§ 84, 85 SGB XI festgelegt und müssen diesen entsprechen. Bei Änderung der Vergütungsvereinbarungen haben sowohl der Bewohner als auch das Heim Anspruch auf Anpassung dieses Vertrages.
- (2) Das Heim kann das Entgelt durch einseitige schriftliche Erklärung erhöhen. Dies gilt auch im Falle von rückwirkenden Entgelterhöhungen aufgrund von Entscheidungen von Schiedsstellen und Gerichten. Die Erhöhung des Entgeltes wird nur wirksam, wenn sie vom Heim dem Bewohner gegenüber spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich geltend gemacht wurde.

Die Begründung muss die vorgesehenen Änderungen darstellen und sowohl die bisherigen Entgeltbestandteile als auch die vorgesehenen neuen Entgeltbestandteile enthalten.

Das Heim verpflichtet sich, die Anpassung unverzüglich und im Falle von Senkungen auch rückwirkend ab Wirksamkeit der Pflegesatzvereinbarung vorzunehmen.

- (3) Die Erhöhung der Entgelte für nicht geförderte Kosten von nach der Art des Heimes betriebsnotwendigen Investitionen ist zulässig, wenn sich ihre bisherige Berechnungsgrundlage verändert hat und sowohl die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen sind.

Das Heim ist berechtigt, diese Entgelte durch einseitige Erklärung zu erhöhen.

§ 13 Abwesenheitsregelung

- (1) Bei vorübergehender Abwesenheit des Bewohners bis zu 3 Tagen wird das Gesamtentgelt, bestehend aus den Pflegesätzen für den pflegebedingten Aufwand, für Unterkunft und Verpflegung und - sofern zutreffend - für gesondert berechenbare Investitionskosten in voller Höhe weitergezahlt. Als Abwesenheit in diesem Sinne gilt nur die ganztägige Abwesenheit.
- (2) Bei Abwesenheit des Bewohners wegen von mehr als 3 Tagen erfolgt vom ersten Tag der Abwesenheit an keine Pflegesatzzahlung.
- (3) Vom Entgelt für Unterkunft und Verpflegung wird ein Betrag in Höhe von 70 % gezahlt. Bei urlaubsbedingter Abwesenheit erfolgt die Zahlung für längstens 28 Tage im Jahr.
- (4) Ansprüche des Heimes nach § 82 Absatz 3 und 4 SGB XI (Investitionskostenanteil) bleiben unberührt. Bei Heimbewohnern, die Ansprüche gegenüber dem Sozialhilfeträger haben, ist § 75 Absatz 5 zu beachten.

§ 14 Datenschutz/Schweigepflicht

- (1) Das Heim und seine Mitarbeiter verpflichten sich zur Diskretion und zu einem vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Informationen des Bewohners. Der Bewohner willigt ein, dass der behandelnde Arzt die für die Pflege erforderlichen Informationen den Mitarbeitern des Heimes zur Verfügung stellt. Er willigt ebenfalls ein, dass dem Heim die vom Medizinischen Dienst der Krankenkassen erstellten Gutachten zur Kenntnis gegeben werden.
- (2) Der Bewohner oder ein von ihm Bevollmächtigter ist zur Einsichtnahme in die über ihn geführte Pflegedokumentation berechtigt.
- (3) Die gesetzlich geforderten Regelungen bezüglich des Datenschutzes werden durch das Heim eingehalten.

§ 15 Haftung

- (1) Das Heim haftet gegenüber dem Bewohner im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere für einwandfreie und verkehrssichere Beschaffenheit der Einrichtung sowie für die ordnungsgemäße Erbringung von Leistungen aus diesem Vertrag. Ausgeschlossen sind Fälle höherer Gewalt.
- (2) Die Haftung des Heimes für vom Bewohner eingebrachte Sachen und Gegenstände wird auf vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden beschränkt.
- (3) Der Bewohner haftet dem Heim gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Ihm wird der Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung für Schäden, die innerhalb des Heimes verursacht wurden, empfohlen, sofern keine besteht.
- (4) Privatrechtliche Versicherungen des Bewohners bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.
- (5) Das Heim übernimmt keine Verantwortung für das Verhalten oder das Wohlergehen des Bewohners, wenn dieser das Heimgrundstück unbeaufsichtigt verlässt.

§ 16 Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Der dem Bewohner überlassene Raum/Platz ist bei Beendigung des Vertrages in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Diese Regelung trifft im Sterbefall nicht zu.
- (3) Wird der dem Bewohner überlassene Raum/Platz 10 Tage nach Beendigung des Vertrages nicht geräumt, ist das Heim berechtigt, die Räumung vorzunehmen und die eingebrachten Gegenstände auf Kosten und Gefahr des Bewohners/Angehörigen einzulagern.

- (4) Beim Ableben des Bewohners endet der Vertrag ohne Kündigung am Sterbetag.

Im Falle des Ablebens ist das Heim berechtigt, nachgelassene Gegenstände – ausgenommen hinterlegungspflichtige Wertsachen (Sparbücher, Bargeld, andere Wertgegenstände) – ohne besondere erbrechtliche Legitimation an folgende Person herauszugeben:

Name, Vorname

Anschrift

Telefonnummer

Diese Person ist auch im Falle schwerer Erkrankung oder Ableben unverzüglich durch das Heim zu benachrichtigen.

- (5) Sind unter Ziffer 4 keine Angaben vermerkt, dann nimmt das Heim den Nachlass in Verwahrung bzw. veranlasst dessen Hinterlegung. Die Herausgabe an Berechtigte erfolgt dann nur nach Vorlage des Erbscheines und gegen Quittung.

§ 17 Kündigung

- (1) Der Bewohner kann aus wichtigen Gründen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Vertrages nicht zuzumuten ist. Eine ordentliche Kündigung muss spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Monatsende erfolgen.
- (2) Das Heim kann den Vertrag nur aus wichtigen Gründen schriftlich kündigen, insbesondere wenn:
- a) der Betrieb des Heimes eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Vertrages für das Heim eine unzumutbare Härte darstellt. Hat das Heim/der Träger gekündigt, so hat er dem Bewohner eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung nachzuweisen. Wird der Betrieb des Heimes eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert und die Fortsetzung des Heimvertrages für den Träger eine unzumutbare Härte bedeuten würde, so hat der Träger des Heimes die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen,
 - b) der Gesundheitszustand des Bewohners sich so verändert hat, dass eine sachgerechte Betreuung im Heim nicht mehr möglich ist und ihm eine angemessene anderweitige Unterbringung zu zumutbaren Bedingungen nachgewiesen wird,

Der Bewohner seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass dem Heim die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann.

- c) der Bewohner für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Entgeltes oder eines Teils des Entgeltes, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgeltes in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht,
- d) die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn offene Forderungen ausgeglichen werden. Sie wird unwirksam, wenn bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts der Träger befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Übernahme der Zahlung verpflichtet.

In Fällen der Buchstaben b bis d Kann der Träger den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist, in übrigen Fällen spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats kündigen.

§ 18 Heimordnung

Die Heimordnung vom 24.04.2009 ist Bestandteil dieses Vertrages.

§ 19 Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort dieses Vertrages ist der Sitz des Altenpflegeheimes.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (3) Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt seine Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht.
- (4) Der Bewohner hat das Recht, sich über die Dienstleistungserbringung und die Nichteinhaltung des Vertrages unmittelbar bei der Geschäftsführung zu beschweren. Ihm ist binnen einer Woche schriftlich zu antworten. Der Bewohner ist berechtigt, sich über Ergebnisse interner und externer Qualitätssicherungsmaßnahmen zu informieren.
- (5) Der Bewohner vertraut sich dem Heim und seinen Mitarbeitern an. Vertrauensgrundlage für eine gute Zusammenarbeit ist eine sensible und an den Bedürfnissen der Bewohner orientierte Gestaltung der Pflege. Im Gegenzug verpflichten sich das Heim und seine Mitarbeiter zur Diskretion und zu einem vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Informationen des Bewohners.
- (6) Der Bewohner willigt ein, dass der behandelnde Arzt die für die allgemeine und spezielle Pflege erforderlichen Informationen den Mitarbeitern des Heimes zur Verfügung stellt. Er willigt ebenfalls ein, dass dem Heim die vom MDK erstellten Gutachten zur Kenntnis gegeben werden.
- (7) Die Anlagen 1 bis 10 sind Bestandteil dieses Vertrages.

- (8) Der Bewohner hat das Recht, sich bei der zuständigen Behörde beraten zu lassen bzw. Anliegen oder Beschwerden vorzubringen.

Die Anschriften lauten:

Träger des Altenpflegeheimes:

Seniorenresidenz Pflege mit Herz Petra Schreiter GmbH
 Straße des Friedens 10
 04746 Hartha
 Telefon: 034328/660030

Zuständige Heimaufsicht
 für die Jahre 2008 und 2009

Landesdirektion Dresden
 Stauffenbergallee 2
 01099 Dresden
 Telefon: 0351 / 825-0

für die Jahre 2010 und 2011

Landesdirektion Leipzig
 Braustraße 2
 04107 Leipzig
 Telefon: 0341 / 977 0

Hartha,

Hartha,

.....
 für das Heim

.....
 Bewohner
 (ggf. Vertreter/Betreuer)

- Anlage 1 Auszug aus dem Rahmenvertrag für vollstationäre Pflege gem. § 75 SGB XI
- Anlage 2 Hilfsmittelversorgung
- Anlage 3 Übersicht über Zusatzleistungen
- Anlage 4 Heimordnung
- Anlage 5 entfallen
- Anlage 6 Einwilligung MDK-Gutachten
- Anlage 7 Datenschutz
- Anlage 8 Einzugsermächtigung
- Anlage 9 Postvollmacht
- Anlage 10 Hinweise für Todesfall